

Erklärung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler

über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisikos für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Schule** einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
 - Fieber ab 38°C,
 - trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
 - Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(siehe Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend darüber zu informieren**, dass ein Ausschlussgrund im Sinne der Corona-Verordnung Schule vorliegt,
- den Schulbesuch **zu beenden und die Schule umgehend zu verlassen bzw. als Eltern den Schulbesuches Ihres Kindes zu beenden**

Werden Ihnen solche Ausschlussgründe während eines Ferienabschnitts bekannt, genügt die Information der Schule vor der Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach den Ferien, sofern die Gründe zu diesem Zeitpunkt noch aktuell bestehen.

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Daten der Schülerin / des Schülers:

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Klasse:
Ort, Datum:	Unterschrift

Zusätzlich bei minderjährigen Schülern:

Ort, Datum:	Unterschrift Erziehungsberechtigte

Erklärung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler

Zum Verbleib
beim Schüler
bzw. dessen
Eltern.

über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisiko für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Schule** einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
 - Fieber ab 38°C,
 - trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
 - Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(siehe Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend darüber zu informieren**, dass ein Ausschlussgrund im Sinne der Corona-Verordnung Schule vorliegt,
- den Schulbesuch **zu beenden und die Schule umgehend zu verlassen bzw. als Eltern den Schulbesuches Ihres Kindes zu beenden**

Werden Ihnen solche Ausschlussgründe während eines Ferienabschnitts bekannt, genügt die Information der Schule vor der Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach den Ferien, sofern die Gründe zu diesem Zeitpunkt noch aktuell bestehen.

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Daten der Schülerin / des Schülers:

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Klasse:
Ort, Datum:	Unterschrift

Zusätzlich bei minderjährigen Schülern:

Ort, Datum:	Unterschrift Erziehungsberechtigte



Zum Verbleib
beim Schüler
bzw. dessen
Eltern.



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -



Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt

(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C

Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten (Eltern)

Trockener Husten

(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)

Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns

(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**



Ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

Ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.



nein

nein

negativ

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

Ja

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die Vorgaben des Gesundheitsamtes.



Ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -



Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertages-**

einrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- » Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- » Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.

Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Zum Verbleib
beim Schüler
bzw. dessen
Eltern.

Datenschutzerklärung

Gegenstand der Datenerhebung	Gesundheitsbestätigung nach § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule
Verantwortliche Stelle	Verantwortlich gem. Art. 4 Nummer 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist: Berufsschulzentrum Radolfzell Schulleiter StD Markus Zähringer Alemannenstr. 15 78315 Radolfzell
Behördliche / Behördlicher Datenschutzbeauftragte/r	Den Datenschutzbeauftragten / die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: info@bsz-radolfzell.de im Betreff: „an den Datenschutzbeauftragten“ oder Postadresse der Schule mit Zusatz: „an den Datenschutzbeauftragter“
Zweck der Datenverarbeitung	Die Datenverarbeitung erfolgt zur Dokumentation, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nach Ihrer Kenntnis kein Grund vorliegt, der nach § 6 der Corona-Verordnung Schule von der Teilnahme am Schulbetrieb ausschließt. Dadurch sollen die Verpflichtungen nach § 6 der Corona-Verordnung Schule bewusstgemacht und auf diese Weise verhindert werden, dass das SARS-CoV-2 Virus in die Schule hineingetragen und so Infektionsketten ausgelöst werden.
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Artikel 9 Absatz 2 lit. g und j EU-DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 2 CoronaVO Schule.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden gelöscht: <ul style="list-style-type: none"> • sobald Sie auf Anforderung der Schule die nächste Erklärung nach § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule vorlegen (z.B. nach dem nächsten Ferienabschnitt) • zum Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsverhältnisses zu der gegenwärtig besuchten Schule, z.B. durch einen Schulwechsel • spätestens jedoch 6 Monate nach Vorlage der Erklärung bzw. – falls dieser Zeitpunkt nach dem nachbenannten Datum liegen sollte – zum 31. Juli 2021.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Diese personenbezogenen Daten werden im Einzelfall Mitgliedern der Schulleitung, der Verwaltung und des Lehrkörpers offengelegt, soweit dies zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist. Dies können bspw. sein: <ul style="list-style-type: none"> • der Schulleiter und sein Stellvertreter • die Abteilungsleiter / -innen • die Sekretariatsmitarbeiterinnen oder die Sekretariatsmitarbeiter • die Klassenlehrkraft



Zum Verbleib
beim Schüler
bzw. dessen
Eltern.

<p>Betroffenenrechte</p>	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht, von der verantwortlichen Stelle</p> <p>DSGVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO) - die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und - die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. <p>Weitere Details siehe Anlage</p> <hr/> <p>Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln.</p> <p>Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen.</p> <p>Sie haben das Recht, sich beim</p> <p>Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart,</p> <p>zu beschweren.</p>
<p>Bestehen einer Verpflichtung, Daten bereitzustellen;</p> <p>Folgen einer Verweigerung</p>	<p>Sie trifft gemäß § 6 Abs. 2 CoronaVO Schule die Obliegenheit, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, für die entgegen der Aufforderung der Schule die Erklärung nicht vorgelegt wurde, sind von der Teilnahme am Präsenzbetrieb in der Schule ausgeschlossen und müssen gemäß § 2 Absatz 8 CoronaVO Schule am Fernunterricht teilnehmen.</p>



Zum Verbleib
beim Schüler
bzw. dessen
Eltern.



Merkblatt Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Artikel 15 EU-DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von der Schule verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei Ihnen erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Artikel 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Artikel 17 EU-DSGVO können Sie die Löschung Ihrer von der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Artikel 18 EU-DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit
 - die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird und die Schule noch Zeit benötigt, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen, oder
 - die Schule die Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Artikel 21 EU-DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes



Zum Verbleib
beim Schüler
bzw. dessen
Eltern.

Profiling. Die Schule verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

- Gemäß Artikel 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Schule bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen (Recht auf Datenübertragbarkeit), wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- Gemäß Artikel 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden. In Baden-Württemberg ist dies der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.